

AMTSBLATT

für die Gemeinde Michendorf



Michendorf, den 27. Juni 2019 • 17. Jahrgang • Nummer 09/2019

Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse der konstituierenden Gemeindevertretersitzung vom 17. Juni 2019 Seite 1

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (Lesefassung) vom 18. Juni 2019 Seite 4

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg und Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Michendorf am 01. September 2019 Seite 9

Fractionen der Gemeindevertretung in Michendorf Seite 11

Ergebnisse der Wahlen auf den konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretung am 17. Juni 2019 und der Ortsbeiräte der Gemeinde Michendorf am 18. Juni 2019 Seite 11

Stellenausschreibung Seite 12

Gefasste Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 17.06.2019

Drs.-Nr. 156/2019

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Geschäftsordnung in der nachfolgenden Form. (siehe Seite 4)

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 4

Drs.-Nr. 158/2019

Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 40 BbgKVerf, dass im 1. Wahlgang mit 16 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen

Herr Volker Wiedersberg (Fraktion B90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf wird.

Herr Wiedersberg hat die Wahl angenommen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20

Drs.-Nr. 157/2019

Wahl der/des Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 40 BbgKVerf, dass im 1. Wahlgang mit 14 Ja-Stimmen

Herr Volker-Gerd Westphal (Fraktion SPD)

Stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf wird.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20

Drs.-Nr. 150/2019

Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung des Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung Michendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 56 Abs. 1 i. V. mit § 57 Abs. 1 BbgKWahlG:

Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 151/2019

Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung der Wahlergebnisse der Ortsbeiräte der Ortsteile Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst der Gemeinde Michendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 56 Abs. 1 i. V. mit § 57 Abs. 1 BbgKWahlG:

Einwände gegen die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst liegen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 130/2019
Beschluss über die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, dass die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses – gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf – **zwölf** (12) beträgt.

Die Sitze verteilen sich wie folgt:

Bürgermeister	1 Sitz
Fraktion Bündnis für Michendorf	2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	2 Sitze
Fraktion CDU	2 Sitze
Fraktion AfD	1 Sitz
Fraktion SPD	1 Sitz
Fraktion FBL/UWG	1 Sitz
Fraktion FDP	1 Sitz
Fraktion Die Linke	1 Sitz

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 13 | Nein-Stimmen: 6 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 131/2019
Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, dass folgende Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 41 BbgKVerf bestellt werden:

Fraktion Bündnis für Michendorf	Claudia Nowka Ralf Jechow
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Petra van Dorsten Volker Wiedersberg
Fraktion CDU	Marion Baltzer Roland Syring
Fraktion AfD	Peer Dorow
Fraktion SPD	Martin Kaspar
Fraktion FBL/UWG	Gerd Sommerlatte
Fraktion FDP	Hartmut Besch
Fraktion Die Linke	Peter Pilling

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 132/2019
Bestellung der Stellvertreter des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, dass folgende Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 41 BbgKVerf bestellt werden:

Fraktion Bündnis für Michendorf	Klaus Rösler Eckhard Reinkensmeier
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Dr. Christoph Schulte Hardy Schulz
Fraktion CDU	Jens Schreinicke Andreas Henning

Fraktion AfD	Patrick Schramm
Fraktion SPD	Volker-Gerd Westphal
Fraktion FBL/UWG	Wolfgang Kroll
Fraktion FDP	Dirk Noack
Fraktion Die Linke	Matthias Rüster

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 134/2019
Deklaratorischer Beschluss über die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Wirtschaft (Finanzausschuss)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf deklaratorisch die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Wirtschaft (Finanzausschuss):

Mitglieder

Fraktion Bündnis für Michendorf	Claudia Nowka
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Dr. Christoph Schulte
Fraktion CDU	Jens Schreinicke
Fraktion AfD	Patrick Schramm
Fraktion SPD	Volker-Gerd Westphal
Fraktion FBL/UWG	Wolfgang Kroll
Fraktion FDP	Hartmut Besch
Fraktion Die Linke	Peter Pilling

Stellv. Mitglieder

Fraktion Bündnis für Michendorf	Ralf Jechow
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Petra van Dorsten
Fraktion CDU	Marion Baltzer
Fraktion AfD	Peer Dorow
Fraktion SPD	Martin Kaspar
Fraktion FBL/UWG	Gerd Sommerlatte
Fraktion FDP	Dirk Noack
Fraktion Die Linke	Matthias Rüster

Den Vorsitz des Ausschusses gemäß § 43 Absatz 5 BbgKVerf führt Peter Pilling (Fraktion DIE LINKE).

Den Stellv. Vorsitz des Ausschusses gemäß § 43 Absatz 5 BbgKVerf führt Matthias Rüster (Fraktion DIE LINKE).

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 135/2019
Deklaratorischer Beschluss über die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Bauen und Verkehr (Bauausschuss)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf deklaratorisch die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bauen und Verkehr (Bauausschuss):

Mitglieder

Fraktion Bündnis für Michendorf	Eckhard Reinkensmeier
---------------------------------	-----------------------

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Petra van Dorsten
Fraktion CDU	Andreas Henning
Fraktion AfD	Peer Dorow
Fraktion SPD	Volker-Gerd Westphal
Fraktion FBL/UWG	Gerd Sommerlatte
Fraktion FDP	Dirk Noack
Fraktion Die Linke	Matthias Rüter

Stellv. Mitglieder

Fraktion Bündnis für Michendorf	Klaus Rösler
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Dr. Christoph Schulte
Fraktion CDU	Roland Syring
Fraktion AfD	Patrick Schramm
Fraktion SPD	Martin Kaspar
Fraktion FBL/UWG	Wolfgang Kroll
Fraktion FDP	Hartmut Besch
Fraktion Die Linke	Peter Pilling

Den Vorsitz des Ausschusses gemäß § 43 Absatz 5 BbgKVerf führt Eckhard Reinkensmeier (Fraktion Bündnis für Michendorf).

Den Stellv. Vorsitz des Ausschusses gemäß § 43 Absatz 5 BbgKVerf führt Klaus Rösler (Fraktion Bündnis für Michendorf).

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 136/2019**Deklaratorischer Beschluss über die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Bildung, Schulen, Jugend, Sport, Kultur und Gemeindeentwicklung (Sozialausschuss)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt gemäß § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf deklaratorisch die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Schulen, Jugend, Sport, Kultur und Gemeindeentwicklung (Sozialausschuss):

Mitglieder

Fraktion Bündnis für Michendorf	Klaus Rösler
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Hardy Schulz
Fraktion CDU	Roland Syring
Fraktion AfD	Patrick Schramm
Fraktion SPD	Martin Kaspar
Fraktion FBL/UWG	Wolfgang Kroll
Fraktion FDP	Dirk Noack
Fraktion Die Linke	Matthias Rüter

Stellv. Mitglieder

Fraktion Bündnis für Michendorf	Ralf Jechow
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Volker Wiedersberg
Fraktion CDU	Andreas Henning
Fraktion AfD	Peer Dorow
Fraktion SPD	Volker-Gerd Westphal
Fraktion FBL/UWG	Gerd Sommerlatte
Fraktion FDP	Hartmut Besch
Fraktion Die Linke	Peter Pilling

Den Vorsitz des Ausschusses gemäß § 43 Absatz 5 BbgKVerf führt Hardy Schulz (Fraktion B90/DIE GRÜNEN).

Den Stellv. Vorsitz des Ausschusses gemäß § 43 Absatz 5 BbgKVerf führt Volker Wiedersberg (Fraktion B90/DIE GRÜNEN).

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 137/2019**Deklaratorischer Beschluss über die Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschüssen gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Berufung der „sachkundigen Einwohner“ in den Ausschüssen wie folgt:

Durch die „Bündnis für Michendorf“ Fraktion wurden folgende Einwohner und Einwohnerinnen für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Michendorf benannt:

Bauausschuss:	Christoph Abraham
Finanzausschuss:	Anne-Katrin Buchwaldt
Sozialausschuss:	Ortrud Meyhöfer

Durch die „B90/DIE GRÜNEN“ Fraktion wurden folgende Einwohner und Einwohnerinnen für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Michendorf benannt:

Bauausschuss:	Martina Düvel
Finanzausschuss:	Beate Mahn
Sozialausschuss:	Christine Dotterweich

Durch die „CDU“ Fraktion werden folgende Einwohner und Einwohnerinnen für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Michendorf benannt:

Bauausschuss:	wird nachgereicht
Finanzausschuss:	wird nachgereicht
Sozialausschuss:	wird nachgereicht

Durch die „FBL/UWG“ Fraktion wird folgende/r Einwohner/in für den Ausschuss der Gemeindevertretung Michendorf benannt:

Bauausschuss:	wird nachgereicht
---------------	-------------------

Durch die „SPD“ Fraktion wird folgende/r Einwohner/in für den Ausschuss der Gemeindevertretung Michendorf benannt:

Bauausschuss:	wird nachgereicht
---------------	-------------------

Durch die „FDP“ Fraktion wird folgende/r Einwohner/in für den Ausschuss der Gemeindevertretung Michendorf benannt:

Sozialausschuss:	wird nachgereicht
------------------	-------------------

Durch die „AfD“ Fraktion werden folgende Einwohner/in für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Michendorf benannt:

Sozialausschuss:	wird nachgereicht
Finanzausschuss:	wird nachgereicht

Durch die „DIE LINKE“ Fraktion wird folgende/r Einwohner/in für den Ausschuss der Gemeindevertretung Michendorf benannt:

Finanzausschuss:	wird nachgereicht
------------------	-------------------

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 133/2019

Wahl der Vertreter/innen der Gemeinde Michendorf und deren Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“

Die Gemeindevertretung Michendorf wählt durch einen offenen Wahlbeschluss gemäß § 19 Absatz 2 und Absatz 4 GKG i. V. m. §§ 28 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 6, 41 BbgKVerf, folgende sonstige Vertreter/innen und Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung des WAZV „Mittelgraben“

Vertreter/innen:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| 1. Fraktion Bündnis für Michendorf | Eckhard Reinkensmeier |
| 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN | Petra van Dorsten |
| 3. Fraktion CDU | Jens Schreinicke |
| 4. Fraktion FBL/UWG | Gerd Sommerlatte |

Stellvertreter/innen:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| 1. Fraktion Bündnis für Michendorf | Klaus Rösler |
| 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN | Hardy Schulz |
| 3. Fraktion CDU | Roland Syring |
| 4. Fraktion FBL/UWG | Wolfgang Kroll |

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 148/2019

Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf wählt folgende Mitglieder in den Umlegungsausschuss der Gemeinde Michendorf gemäß § 4 Abs. 1 Umlegungsausschussverordnung:

Herr Mike Rosenkranz (Vorsitzender, Dipl.-Ing. für Vermessungswesen mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst), Alt Nowawes 68, 14482 Potsdam

Herr Dr. Hans-Ulrich Mühlbauer (stv. Vorsitzender, Rechtsanwalt), Benzstraße 7 A, 14482 Potsdam

Herr Dr.-Ing. Egbert Krellmann (Wertermittlung, Vermesser), Küsselstraße 13 a, 14473 Potsdam

Herr Ralf Jechow (Gemeindevertreter), Hauptstraße 20, 14552 Michendorf

Herr Matthias Rüster (Gemeindevertreter), Hasenweg 17 M, 14552 Michendorf

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Michendorf, 19.06.2019

gez. Amelung
Stabsstelle

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Beschlussfassung gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 17. Juni 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 3 Fraktionen
- § 4 Sitzungsvorbereitung

Zweiter Abschnitt – Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 5 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 6 Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung
- § 7 Zuhörerinnen und Zuhörer/Einwohnerfragestunde
- § 8 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 9 Sitzungsablauf
- § 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Sitzungsleitung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Geheime Wahlen
- § 15 Niederschrift
- § 16 Ton- und Bildaufzeichnungen

Dritter Abschnitt – Fachausschüsse der Gemeindevertretung

- § 17 Fachausschüsse
- § 18 Verfahren in den Fachausschüssen

Vierter Abschnitt – Hauptausschuss

- § 19 Hauptausschuss

Fünfter Abschnitt – Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeiräte, Beiräte

- § 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 21 Ortsbeiräte/Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
- § 22 Beiräte der Gemeinde
- § 23 Arbeitsgemeinschaften

Sechster Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1

**Erster Abschnitt
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse, die Ortsbeiräte und die Beiräte und die Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen und zur Hauptsatzung der Gemeinde.
- (2) Ergibt sich eine Regelungslücke, ist diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, der Hauptsatzung und mit dem Ziel der Verwirklichung einer effektiven und effizienten lebendigen kommunalen Selbstverwaltung zu schließen.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

- (4) Sind in dieser Geschäftsordnung Aufgaben und Funktionen genannt, die der Bürgermeister wahrnehmen soll, bedient er sich zu ihrer Erledigung und zu seiner Unterstützung der Gemeindeverwaltung. Soll der Bürgermeister oder seine Abwesenheitsvertreterinnen und -vertreter im Amt ausnahmsweise höchstpersönlich Aufgaben oder Funktionen wahrnehmen, ist dies in dem jeweiligen Beschluss besonders hervorzuheben. Gesetzliche Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung üben ihr Amt ehrenamtlich nach ihrer freien, dem Gemeinwohl orientierten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind von den Einwohnerinnen und Einwohnern von Michendorf gewählt, um das gemeindliche Leben zu gestalten und die Kontrolle über die Gemeindeverwaltung auszuüben. Sie können vom Bürgermeister Auskunft und Akteneinsicht in allen Angelegenheiten verlangen, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen soll begründet werden.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt die den Vorsitz führende Person zu informieren. Bei Sitzungen der Ausschüsse sind zugleich ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um Teilnahme zu bitten.

§ 3

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person von ihrer Bildung oder Umbildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat
1. die genaue Bezeichnung der Fraktion,
 2. die Namen der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden,
 3. der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie
 4. aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu enthalten.
- (3) Die einer Fraktion zustehenden Rechte können diese nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 2 wahrnehmen. Anträge, die im Namen einer Fraktion gestellt werden, gelten als im Namen aller Fraktionsmitglieder gestellt. Fraktionen können sich generell oder im Einzelfall zu Zählgemeinschaften zusammenschließen, was gemäß Absatz 2 anzuzeigen ist.

§ 4

Sitzungsvorbereitung

Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Beiräte werden grundsätzlich schriftlich vorbereitet. Der Bürgermeister leitet den Gemeindegremien hierzu

1. Beschlussvorlagen,
2. Beratungsvorlagen und
3. Vorlagen zur Kenntnisnahme zu.

Beschlussvorlagen dienen der Vorbereitung einer rechtsverbindlichen Entscheidung. Beratungsunterlagen dienen der Einholung eines Meinungsbildes des angerufenen Gremiums zu einem Sachverhalt oder Beratungsgegenstand, über den der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat. Vorlagen zur Kenntnisnahme dienen der Information. Es ist anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder nicht-öffentliche Vorlage handelt.

- (2) Die Ortsvorsteher bzw. die Vorsitzenden der Fachausschüsse tragen dafür Sorge, dass die Empfehlungen der Ortsbeiräte bzw. der Fachausschüsse zu den beratenen Drucksachen dem Hauptausschuss und der Gemeindevertretung unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorsitzende des Hauptausschusses trägt dafür Sorge, dass die Empfehlungen des Hauptausschusses der Gemeindevertretung unverzüglich mitgeteilt wird.

Zweiter Abschnitt

Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 5

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am zwölften Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und Mitglieder von Ortsbeiräten, die schriftlich erklären, die digitale Form der Sitzungsunterlagen nutzen zu wollen, erhalten die Ladung und Tagesordnung ausschließlich per E-Mail.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Vorlagen und Anträge gemäß § 4 zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen und Anträge können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Die Tagesordnung sowie die Vorlagen und Anträge für die öffentlichen Sitzungen sind auf der Homepage „www.michendorf.de“ zu veröffentlichen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf zwei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 6

Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung

- (1) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des vierten Tages vor Beginn der Ladungsfrist
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) dem Ortsbeirat oder
 - d) vom Bürgermeister
- der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen.
- (2) Die Anträge während der Sitzung sollen schriftlich in kurzer, klarer Form abgefasst, begründet und unterzeichnet werden. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.
- (3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 7

Zuhörerinnen und Zuhörer/Einwohnerfragestunde

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Michendorf herzlich eingeladen. Vor der Behandlung inhaltlicher Tagesordnungspunkte haben sie die Gelegenheit, Fragen an die Gemeindevertretung zu richten (Einwohnerfragestunde). Soweit die Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden können, soll der Bürgermeister gebeten werden, zeitnah eine schriftliche Antwort zu übermitteln. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht in außerordentlichen Sitzungen statt.

- (2) Außerhalb der Einwohnerfragestunden dürfen Einwohnerinnen und Einwohner von Michendorf vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht das Wort ergreifen. Sie dürfen auch die Beratungen nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist ihre Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 8

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich formuliert sein. Die Fragenden können eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 9

Sitzungsablauf

- (1) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person eröffnet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung und leitet die Beratung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ausgenommen Sondersitzungen, sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Für den öffentlichen Teil der Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung (§§ 34, 35 und 38 BbgKVerf),
- c) Berichte des Bürgermeisters aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog)
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- f) Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- g) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung.

Für den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung

- h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Feststellung der Tagesordnung
- j) Bericht des Bürgermeisters
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung und
- l) Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung.

§ 10

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) in einen oder mehrere Fachausschüsse verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ei-

nem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Die den Vorsitz führende Person kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist die Sitzung nach 22:00 Uhr fortzuführen, wenn die Gemeindevertretung die Fortsetzung der Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter beschließt.

§ 11

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wem das Wort erteilt wurde. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die den Vorsitz führende Person erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es dürfen dadurch keine Redenden unterbrochen werden.
- (3) Die Redezeit beträgt im Regelfall drei Minuten, zur Begründung selbständiger Anträge und zur Berichterstattung fünf Minuten. Sie kann durch Entscheidung der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person verlängert werden. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden. Ein Mitglied der Gemeindevertretung darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.
- (4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12

Sitzungsleitung

- (1) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Sind Mitglieder der Gemeindevertretung bei einem Beratungsgegenstand dreimal zur Sache gerufen worden, so ist ihnen das Wort zu entziehen und darf es ihnen zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung können zur Ordnung gerufen werden, deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Sind Mitglieder der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihnen für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen werden. Sie können des Raumes verwiesen werden.

§ 13

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Beschlusstext zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Beschlussvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Beschlussvorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 14

Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Die den Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15

Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt die Person, die das Protokoll führt.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreterinnen und -vertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Protokollerklärungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung und Anträge (Absatz 2 Buchstabe e) sind im vollen Wortlaut der Niederschrift als Anlage beizufügen, soweit sie zum Zeitpunkt der Sitzung schriftlich vorliegen.
- (4) Angelegenheiten, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (5) Die Sitzungsniederschriften sind mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten. Abweichend davon können die Sitzungsniederschriften der Fachausschüsse, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung vierzehn Tage nach dem jeweiligen Sitzungstag in der Gemeindeverwaltung angefordert werden. Sie sind zudem auf den nur den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugänglichen Seiten der Homepage www.michendorf.de einzustellen.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf. Die vollständigen bestätigten Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden mit ihren Anlagen auf der Homepage www.michendorf.de veröffentlicht.

§ 16

Ton- und Bildaufzeichnungen

- (1) Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Der den Vorsitz der Gemeindevertretung führenden Person ist vor einer Übertragung oder Aufzeichnung anzuzeigen, dass diese erfolgen soll.

Dritter Abschnitt

Fachausschüsse der Gemeindevertretung

§ 17

Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Fachausschüsse:
 - a) Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Wirtschaft (Finanzausschuss)
 - b) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bauen und Verkehr (Bauausschuss)
 - c) Ausschuss für Soziales, Bildung, Schulen, Jugend, Sport, Kultur und Gemeindeentwicklung (Sozialausschuss)
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils acht.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Fachausschuss insgesamt fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.
- (4) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Anlage zur Geschäftsordnung.

§ 18

Verfahren in den Fachausschüssen

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts (Sitzungen der Gemeindevertretung) sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Fachausschusssitzungen sollten spätestens in der zweiten Woche vor der nächsten Sitzung des Hauptausschusses stattfinden. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf (Forderung der Einberufung) und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf (Aufnahme von Tagesordnungspunkten) auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (3) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der den Vorsitz führenden Person werden von den Fachausschüssen gewählt.

- (4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die vorbereiteten Sitzungsunterlagen (§ 4), die auch die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten. Sie sollen sich an den Beratungen beteiligen und können Protokollerklärungen gemäß § 15 Abs. 3 abgeben.
- (5) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, die dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Sie können an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen und erhalten Rederecht.

Vierter Abschnitt Hauptausschuss

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse und kann zu jeder Empfehlung eines Fachausschusses eine eigene Empfehlung gegenüber der Gemeindevertretung abgeben. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Gemeindevertretung vorbehalten sind oder zu den laufenden Geschäften des Bürgermeisters gehören.
- (2) Für den Geschäftsgang und das Verfahren im Hauptausschuss gelten die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Er tagt spätestens in der zweiten Woche vor einer Sitzung der Gemeindevertretung.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend § 15 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Fünfter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeiräte, Beiräte

§ 20

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 21

Ortsbeiräte/Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts sinngemäß Anwendung. Abweichend hiervon gilt eine reguläre Ladungsfrist von sieben vollen Kalendertagen vor der Sitzung.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nehmen eine dem Vorsitz der Gemeindevertretung führende Person vergleichbare Funktion wahr.
- (3) Jede Ortsvorsteherin und jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihrer Ortsteile berühren. Auf ihr Verlan-

gen hin, ist Ihnen mindestens einmal das Wort zu diesen Beratungsgegenständen zu erteilen. Nehmen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gleichzeitig auch andere Funktionen in der Gemeinde wahr, sollen sie angeben, in welcher Funktion sie sich zu Wort melden.

§ 22

Beiräte der Gemeinde

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Beiräte finden die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts sinngemäß Anwendung. Abweichend hiervon gilt eine reguläre Ladungsfrist von sieben vollen Kalendertagen. Die Beiräte können ein vereinfachtes Verfahren durchführen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.
- (2) Die den Vorsitz der Beiräte führenden Personen sind zu allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihrer Beiräte berühren. Auf ihr Verlangen hin, ist Ihnen mindestens einmal das Wort zu diesen Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 23

Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben Arbeitsgemeinschaften einberufen. Die Besetzung ist durch einen Beschluss der Gemeindevertretung mittels Berufung gesondert festzulegen.
- (2) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaften finden die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts sinngemäß Anwendung. Abweichend hiervon gilt eine reguläre Ladungsfrist von sieben vollen Kalendertagen. Die Arbeitsgemeinschaften können ein vereinfachtes Verfahren durchführen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.
- (3) Die Tagesordnung wird im Benehmen des Vorsitzenden mit dem Bürgermeister aufgestellt.
- (4) Die den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaften führenden Mitglieder der Gemeindevertretung sind zu allen öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange ihrer Arbeitsgemeinschaften berühren. Auf ihr Verlangen hin, ist Ihnen mindestens einmal das Wort zu diesen Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Die §§ 7(1), 9 (2), 14 und 15 finden keine Anwendung.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Michendorf in Kraft.

Michendorf, 18. Juni 2019

*gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister*

(Siegel)

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf (GesChO)

1. Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Wirtschaft (Finanzausschuss)

Haushalt einschl. Stellenbewirtschaftung
Erwerb und Veräußerung von Anlagevermögen
Gemeindesteuern, Abgaben und Beiträge
Fördermittel
Vergabe öffentlicher Leistungen
Wirtschaftsstandort und Wirtschaftsförderung
Tourismuskonzept
Arbeitsmarkt, Berufsausbildung
Gemeindezentren und öffentlichen Grundstücke
Angelegenheiten der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog)
Umsetzung Leitbild

2. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bauen und Verkehr (Bauausschuss)

Angelegenheiten der Regionalplanung
Bauleitplanung (Flächennutzungsplan/Bebauungspläne)
Ortsbilderhaltung und -entwicklung, insb. Gestaltung öffentlicher Räume, Grünflächen und -anlagen
Bauplanung- und -vorhaben in angrenzenden Gemeinden sowie Verfahrensbeteiligung an anderen
Baumaßnahmen (Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens)
Ordnungsangelegenheiten in Zusammenhang mit Baumaßnahmen
Denkmalschutz
Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)
Klimaschutz- und Energiekonzept (*Fortschreibung, Konkretisierung und Umsetzung, einschl. Energiemanagement*)
Landschafts-, Natur- und Baumschutz
Straßen- und Verkehrsangelegenheiten
Öffentlicher Personennahverkehr
Umsetzung Leitbild

3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Schulen, Jugend, Sport, Kultur und Gemeindeentwicklung (Sozialausschuss)

Fortschreibung Leitbild
Bürgerfreundliche Gemeinde
Bürgerbeteiligungsverfahren
Leistungsangebote der Gemeinde gegenüber Einwohnern, Einsatz von Informationstechnik
Kitas
Schulen
Familie, Jugend und Senioren
Allgemeine Sozialangelegenheiten
Migrations- und Integrationsangelegenheiten
Sportstätten und -förderung
Kulturförderung und -organisation
Vereinsangelegenheiten
Veranstaltungen auf der Gemeindeebene
Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehren
Ordnungsangelegenheiten (außerhalb von Baumaßnahmen)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg und Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Michendorf am 01. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine Wahlbenachrichtigung.
2. Das **Wählerverzeichnis** für die o. g. Wahl wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten vom 05.08.2019 bis 09.08.2019 Montag, den 05.08.2019 von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Dienstag, den 06.08.2019 von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch, den 07.08.2019 von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag, den 08.08.2019 von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr und am Freitag, den 09.08.2019 von 9.00 – 12.00 Uhr im **Bürgerservice der Gemeinde Michendorf, 14552 Michendorf, Poststr. 1**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
3. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.
4. **Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis**
Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
 - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,
 - c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt. Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019**, 12.00 Uhr im Bürgerservice der Gemeinde Michendorf, Poststraße 1, 14552 Michendorf zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung wählen möchte, ist verpflichtet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis **17.08.2019**, 12.00 Uhr zu stellen.
5. **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**
Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **19.08.2019**, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Michendorf, Bürgerservice, Poststr. 1, durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das

Wählerverzeichnis einlegen oder schriftlich bis zum 11.05.2019. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

6. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahrschein hat.

7. Einen **Wahrschein** erhält auf **Antrag**

7.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

7.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- und Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahrschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **30.08.2019, bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Michendorf, Bürgerservice, Poststr. 1, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. **Fernmündliche Anträge sind unzulässig.**

In den Fällen gemäß Punkt 6 können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahl) gilt der Wahrscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

8. Wahrscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

9. Ergibt sich aus dem Wahrscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahrschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- a) ein amtlicher Stimmzettel Landtagswahl des Wahlkreises 18 Potsdam-Mittelmark,
- b) ein amtlicher Wahlumschlag,
- c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.
- e) einen amtlichen Stimmzettel zur Bürgermeisterwahl
- f) ein amtlicher Wahlumschlag,
- g) ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- h) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahrschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahrschein,
- b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die/der Wahlberechtigte für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Weitere Hinweise darüber, wie die/der Wahlberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind den Rückseite des Wahrscheins zu entnehmen.

Michendorf, den 26.07.2019

gez. Bettina Krämer
Wahlleiterin

Fraktionen der Gemeindevertretung in Michendorf

Fraktion	Anzahl Mitglieder	Fraktionsvorsitzende/r	stellv. Fraktionsvorsitzende/r
BfM	4	Frau Claudia Nowka	Herr Eckhard Reinkensmeier
B90/DIE GRÜNEN	4	Herr Volker Wiedersberg	Frau van Dorsten Herr Dr. Christoph Schulte
CDU	4	Frau Marion Baltzer	Herr Jens Schreinicke
AfD	2	Herr Patrick Schramm	Herr Peer Dorow
SPD	2	Herr Martin Kaspar	Herr Volker-Gerd Westphal
FDP	2	Herr Hartmut Besch	Herr Dirk Noack
DIE LINKE	2	Herr Peter Pilling	Herr Matthias Rüter
FBL/UWG	2	Herr Gerd Sommerlatte	Herr Wolfgang Kroll

Ergebnisse aus den konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretung am 17.06.2019 und der Ortsbeiräte am 18.06.2019

Gemeindevertretung	Vorsitzender Stellv. Vorsitzender	Herr Volker Wiedersberg Herr Volker-Gerd Westphal	B90/DIE GRÜNEN SPD <i>(zum Redaktionsschluss noch nicht schriftlich angenommen)</i>
Ortsbeirat Fresdorf	Ortsvorsteher Stellv. Ortsvorsteher	Herr Bernd Herrmann Frau Ulrike Wunderlich	Fresdorfer Interessengemeinschaft B90/DIE GRÜNEN
Ortsbeirat Langerwisch	Vorsitzender Stellv. Ortsvorsteher	Herr Wolfgang Kroll Herr Otto Käthe	Langerwischer Bürger SPD
Ortsbeirat Michendorf	Ortsvorsteher Stellv. Ortsvorsteher	Herr Mathias Walter-Hubberten Herr Ingo Heymann	BfM B90/DIE GRÜNEN
Ortsbeirat Stücken	Ortsvorsteher Stellv. Ortsvorsteher	Herr Udo Reich Herr Jens Schreinicke	Stückener Bürger CDU
Ortsbeirat Wildenbruch	Ortsvorsteher Stellv. Ortsvorsteher	Herr Günther Schiemann Herr Ralf Jechow	B90/DIE GRÜNEN BfM
Ortsbeirat Wilhelmshorst	Ortsvorsteher Stellv. Ortsvorsteher	Herr Gerd Sommerlatte Herr Hardy Schulz	IGW B90/DIE GRÜNEN

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Michendorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position der

Leitung für die Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung (w/m/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zunächst befristet für 2 Jahre mit der Option einer unbefristeten Beschäftigung im Anschluss.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der persönlichen Qualifikation und des beruflichen Werdegangs bis Entgeltgruppe 13 TVöD.

Die Aufgaben und Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- fachliche und organisatorische Leitung der Abteilung
- Erarbeitung von Satzungen und sonstiger Rechtsnormen in sämtlichen Fachbereichen
- Bearbeitung von Vorgängen besonderer Schwierigkeit und selbstständige Entscheidung über Widerspruchsverfahren
- Vertretung der Gemeinde gegenüber Behörden im Rahmen der Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren und Fragen grundsätzlicher Bedeutung
- Erstellung und Verhandlung städtebaulicher, privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verträge
- Selbstständige Vertretung der Gemeinde in gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen in sämtlichen Fachbereichen (Erarbeitung von Schriftsätzen, Abgabe von Prozessklärungen, Verhandlungen und Abschluss gerichtlicher Vergleiche)
- Rechtliche Prüfung von bereichsübergreifenden Rechtsfragen/Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit und freuen uns, wenn Sie sich bewerben und folgende Anforderungen erfüllen:

- juristischer Abschluss mit der Befähigung zum Richteramt oder der Abschluss zum Diplom-Ingenieur Hoch- oder Tiefbau (FH) oder einen Abschluss mind. mit befriedigendem Abschlussergebnis für den allgemeinen gehobenen bzw. höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- engagierte Führungspersönlichkeit mit sozialer Kompetenz, sicherem Auftreten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- wünschenswert ist eine mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung im Bereich Bauen und öffentliche Ordnung
- gutes Ausdrucksvermögen und ein hohes Maß an Arbeitsorgfalt und -genauigkeit

- Bereitschaft die Gemeinde Michendorf in externen Gremien als Mitglied zu vertreten
- hohe Belastbarkeit
- Teilnahme an Ausschüssen und Sitzungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten
- ein sicherer Umgang mit der Informations- und Datenverarbeitung und dem Datenschutz
- gute Kenntnisse im Umgang mit Softwareanwendung, z. B. MS-Office
- Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft zum Führen eines Dienstfahrzeuges

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **12.07.2019** an die

**Gemeinde Michendorf
Personalverwaltung
Kennwort: Leitung Bauen und Öffentliche Ordnung
Potsdamer Straße 33
14552 Michendorf**

Hinweis:

Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Unterlagen auch elektronisch erfasst und bis zu drei Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahrt werden.

Ihre Bewerbung wird vertraulich behandelt.

Anerkannt Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie diese nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurück erhalten möchten. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für den weiteren Schriftverkehr bitte ich um Angabe einer E-Mail-Adresse.

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Impressum Amtsblatt:

Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Der Bürgermeister, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf,
Telefon (033205) 5980, Fax (033205) 59850, E-Mail: amtsblatt@michendorf.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Christopher Gerhardt (Stellv. Bürgermeister)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf. Es liegt kostenfrei in der Gemeindeverwaltung aus und wird auf der Homepage www.michendorf.de zum Download bereit gestellt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Michendorf möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.